

Bücher

Wir fordern die Regierung der BRD auf, eingedenk der mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen verbundenen Pflicht „den Glauben an grundlegende Menschenrechte, Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ durch Taten zu bekräftigen (Charta der UN) und die verfassungswidrige und menschenrechtsverletzende Praxis der Behörden ihres Landes zu unterbinden.

Wir ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat bei den Vereinten Nationen entsprechend seiner Befugnis aus Art. 62 Ziff. 2 der Charta die BRD anlässlich ihres Beitritts zu den Vereinten Nationen an die damit eingegangenen Verpflichtungen zur Wahrung der demokratischen Rechte ihrer Bürger zu gemahnen.

Bremen, den 22. Oktober 1973

gez. Prof. Dr. Gerhard Stuby, Erster Vorsitzender der VDJ

Bücher

Streik und Polizei

Carl Hermann Ule: *Streik und Polizei*. Köln-Berlin-Bonn-München (Carl Heymanns Verlag) 1972, 116 S., kartoniert DM 18,—.

Der Verfasser — emeritierter Ordinarius an der Verwaltungshochschule Speyer — untersucht in der vorliegenden Schrift in gut lesbarer und sauber gegliederter Form die Frage, wann die Polizei zum Einschreiten gegen Streikende verpflichtet ist. Schon im Vorwort drückt er die Hoffnung aus, „daß das Gutachten nicht nur für die Sozialpartner, sondern auch für die zuständigen Ministerien und Polizeibehörden eine willkommene Hilfe darstellt“. Nach eingehender Lektüre muß man zu dem Schluß kommen, daß sich diese Erwartung hoffentlich nur zu einem geringen Teil erfüllen wird.

Der erste Teil der Arbeit ist den Voraussetzungen eines rechtmäßigen Streiks gewidmet, die auf der Basis der BAG-Rechtsprechung und der Lehrmeinung von Nipperdey dargestellt werden. Abweichende Auffassungen in der Literatur werden nicht erwähnt, sondern mit dem sachlich unrichtigen Pauschalargument abgetan, „die Verfechter gegenteiliger Konstruktionsauffassungen“ kämen „vielfach“ zu denselben Ergebnissen wie Nipperdey (S. 13). Thilo Ramm wird ein einziges Mal herangezogen, und zwar zum Beweis der These, die durch die Notstandsgesetze eingeführte Streik-

garantie des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG treffe keine Aussage für den Normalfall (S. 12). Derart gegen wissenschaftliche Auseinandersetzung immunisiert, hat dieses Kapitel nur den Sinn, dem Leser das Netzwerk an Verboten und Restriktionen vor Augen zu führen, das die herrschende Meinung für Streiks erfunden hat. Freilich fehlt die nötige Aktualität — der Beschluß des Großen Senats vom 30. 4. 1971¹⁾, der den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum tragenden Prinzip des Arbeitskamps erklärte²⁾, sowie die Folgeentscheidung des 1. Senats³⁾ fanden keine Erwähnung, obwohl dies nicht am frühen „Redaktionsschluß“ liegen kann, da das BetrVG 1972 mitverarbeitet wurde. Auch läßt bisweilen die Genauigkeit ein wenig zu wünschen übrig, so wenn auf S. 17 als unbestritten unterstellt wird, das Betriebsverfassungsgesetz sei vom Gesetzgeber abschließend und unbedingbar geregelt worden, während die Rechtsprechung wie die herrschende Meinung in der Literatur eine tarifliche Erweiterung der Betriebsratsbefugnisse zu lassen⁴⁾.

¹⁾ BAG AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskamps.

²⁾ Dazu insbesondere Däubler JuS 1972, 642 ff.; Klittner GMH 1973, 91 ff.; Reuß AuR 1971, 353 ff.; Säcker GMH 1972, 287 ff.; Schwegler GMH 1972, 299 ff.; zur konservativen Gegenposition s. insbesondere Löwisch ZfA 1971, 319 ff.; Gerhard Müller RdA 1971, 321 ff.; ders. AuR 1972, 1 ff.; ders. GMH 1972, 273 ff.; Reuter JuS 1973, 284 ff.; Richardi RdA 1971, 334 ff.

³⁾ BAG AP Nr. 44 zu Art. 9 GG Arbeitskamps.

⁴⁾ S. die Nachweise bei Däubler, Grundrecht auf Mitbestimmung, Frankfurt/M 1973, S. 83 ff.

Das zweite Kapitel betrifft die „rechtmäßigen Maßnahmen im Rahmen eines rechtmäßigen Streiks“, insbesondere die nach Ule legalen Handlungen von Streikposten. Ausgangspunkt ist die freilich erst an späterer Stelle (S. 50) eingeführte These, Arbeitswillige hätten ein durch Art. 2 und 12 GG geschütztes Grundrecht auf Arbeit — angesichts der sonst praktizierten Auslegung beider Bestimmungen, die nach herrschender Auffassung weder ein Recht auf einen Arbeitsplatz noch gar ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Arbeit enthalten⁵⁾, eine geradezu grotesk tendenziöse Behauptung, die durch die alsbald aus dem Hut gezauberte „durch das Grundgesetz geschützte negative Streikfreiheit“ (S. 50) ihre logische Ergänzung findet⁶⁾. Daß die Förderung von Streikbrechern die auch von Ule bejahte Verfassungsgarantie von Arbeitskämpfen beeinträchtigen könnte, wird nicht in Erwägung gezogen. Auch komme der Pflicht von Gewerkschaftsmitgliedern, Streikbeschlüsse zu befolgen, nur „verbandinterne Wirkung“ zu, rechtfertige aber kein über einen eindringlichen Appell hinausgehendes Ansprechen. Mit diesem Verhalten ist die äußerste Grenze des Zulässigen erreicht: Massierungen von Streikposten oder Anhalten von Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt (S. 27).

Der folgende Abschnitt über die einzelnen in Betracht kommenden Straftaten besticht schon durch seine äußere Gliederung: Geprüft werden Angriffe auf Arbeitswillige (S. 33 ff.), Arbeitgeber (S. 38 ff.) und die strafrechtlich geschützte öffentliche Ordnung (S. 42 ff.), während Streikende und Streikposten offensichtlich in keiner Weise gefährdet sind. Um dem Leser die richtige Vorstellung von einem Streik zu vermitteln, wird dieser nach der „Lebenserfahrung“ wie folgt beschrieben: „Streikleitung und Streikposten wenden sich deshalb mit Härte gegen Arbeitswillige, weil die Wirkung des Streiks um so nachhaltiger ist, je mehr Arbeitnehmer die Arbeit niederlegen. Erfahrungsgemäß (!) gehen sie dabei nicht gerade rücksichtsvoll vor. Sie sind nur bereit, diejenigen Arbeitnehmer in den Betrieb zu lassen, die einen von der

Streikleitung ausgestellten Passierschein besitzen. Anderen Arbeitswilligen wird angedroht, daß Streikkommandos erscheinen. Sie werden z. T. beschimpft, geschlagen und mißhandelt. Ohne daß es zu diesen Auswüchsen kommt, zeigt sich oft, daß sich Streikposten vor den Betriebseingängen zusammenrotten, eine drohende Haltung einnehmen, regelrechte Postenketten bilden und sogar Barrikaden errichten. Teilweise werden Arbeitswillige photographiert und ihre Namen notiert...“ Der so eingestimmte Leser erfährt anschließend, wie das Strafrecht der bedrohten Ordnung zu Hilfe eilt. So soll auch ein bloßer Fußtritt eine gefährliche Körperverletzung nach § 223 a StGB darstellen (S. 34), hat doch der (allerdings nicht zitierte) Bundesgerichtshof schon früh den „beschuhnten Fuß“ als „gefährliches Werkzeug“ angesehen⁷⁾. Weiter ist der Tatbestand des § 240 StGB erfüllt, wenn ein Arbeitswilliger durch herabsetzende Aufschriften auf Transparenten „gezielt gebrandmarkt“ wird oder wenn sich Streikende zusammenrotten (S. 35). Im Anschluß an die in den 50er Jahren entwickelte BGH-Rechtsprechung werden derartige Vorfälle als Gewalt gewertet, was den Vorzug hat, daß sie anders als bei der Annahme einer „Drohung“ die Rechtswidrigkeit faktisch indizieren (S. 35 f.). Die dazu geführte strafrechtliche Diskussion, die zahlreiche ablehnende Stellungnahmen enthält⁸⁾, bleibt bis auf einige Schönke-Schröder-Zitate völlig ausgeklammert, was in einer Hausarbeit für Fortgeschrittene vermutlich herbe Kritik und schlechte Benotung zur Folge hätte. Die Tendenz zur Ausdehnung der Strafbarkeit zeigt sich auch in der Qualifizierung des Photographierens und des Aufschreibens der Namen als „Drohung mit einem empfindlichen Ubel“, sofern das Aushängen der Bilder und die Bekanntgabe der Namen in Aussicht gestellt wird (S. 36). Sich aufdrängende Parallelen mit anderer Stoßrichtung werden nicht gezogen — ob entsprechende Maßnahmen des Arbeitgebers gegen Streikende strafbar sind, ob man nicht sogar eine ja sehr viel einschneidendere Maßnahme wie etwa eine aus Anlaß des Streiks vorgenommene Kündigung als strafbare Nötigung qualifizieren müßte, wird ebenso wenig erwogen wie das von manchen be-

5) Näher dazu Pfarr DuR 1973, 124 ff.

6) S. auch Weitnauer, Die negative Streikfreiheit, in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festschrift für Heinz Kaufmann zum 65. Geburtstag, Köln-Marienburg 1972, S. 371 ff.

7) Zitiert bei Dallinger MDR 1952, 273.

8) Nachweise bei Däubler, Strafbarkeit von Arbeitskämpfen?, in: Baumann-Dähn, Studien zum Wirtschaftsstrafrecht, Tübingen 1972, S. 95, Fn. 25.

Bücher

jahte Recht des Verfassungsschutzes zum Photographieren von Demonstranten⁹⁾.

Ähnlich „strafbarkeitsfreundlich“ ist die Behandlung des schweren Hausfriedensbruchs nach § 124 StGB, der eine öffentliche, also für jedermann zugängliche Zusammenrottung voraussetzt, von Ule jedoch schon bei einer Beschränkung auf Streikende angewandt wird, da entsprechend § 125 StGB das Begriffsmerkmal „öffentlich“ ohne selbständige Bedeutung sei (S. 41). Vergleichbar „souverän“ ist der Umgang mit dem Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB, da als „Teil der Bevölkerung“ entgegen Schöne-Schröder auch die jeweiligen Arbeitswilligen angesehen werden (S. 43).

Von dem so bestimmten Ausgangspunkt her ist es relativ einfach, in weitem Umfang eine Pflicht der Polizei zum Einschreiten (S. 45 ff.), ein entsprechendes Recht des Bürgers (S. 94 ff. und die gerichtliche Durchsetzung dieses Rechts (S. 99 ff.) zu konstruieren, ohne daß es besonderer Interpretationskünste zugunsten der Unternehmerseite bedürfe. In relativ langen Ausführungen (S. 52—70) werden die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen dargestellt, ohne daß allerdings eine wirkliche Diskussion der vorgetragenen rechtsdogmatischen Argumente erfolgen würde. Da Ule auf die „Intensität der Gefährdung“ abstellt, bejaht er eine Pflicht der Polizei zum Einschreiten bei Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge (§§ 125, 125 a StGB), bei erschwertem oder schwerem Hausfriedensbruch (§§ 123^{II}, 124 StGB), bei Volksverhetzung (§ 130 StGB), bei gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB), bei Nötigung in besonders schweren Fällen (§ 240 StGB) sowie bei der Zerstörung von Gebäuden (§ 305 StGB) und klammert lediglich den einfachen Hausfriedensbruch (§ 123^I StGB), die Beleidigung (§ 185 StGB), die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) und die Bedrohung (§ 241 StGB) aus, bei denen das Opportunitätsprinzip zum Tragen kommt. Die Neutralität des Staates bei Arbeitskämpfen stehe im übrigen einem Vorgehen gegen strafbare Handlungen nicht entgegen, da — so meint Ule unter Bezugnahme auf den preußischen Innenminister von Puttkamer — die Obrigkeit sich lediglich der Maßnahmen zu enthalten habe, die als Parteinarbeit

für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erscheinen könnten, was bei der Verhütung von Straftaten nicht der Fall sei (S. 84). Logisch haltbar erscheint diese Schlußfolgerung nur dann, wenn man bedenkt, daß ja auch „Aussperrungsposten“, die arbeitswillige Mit-Arbeitgeber am Betreten des Betriebsgeländes hindern, wegen Nötigung verantwortlich gemacht werden können...

Die objektive Bedeutung der von Ule entwickelten Rechtsauffassungen liegt relativ klar zutage: Durch extensive Auslegung von Straftatsbeständen sollen nicht nur zahlreiche Begleiterscheinungen des Streiks pönalisiert, sondern auch weitgehende Pflichten der Polizei geschaffen werden. Selbst eine zögernde, vielleicht sogar mit den Streikenden sympathisierende Exekutive kann so im Wege der einstweiligen Anordnung zum Einschreiten veranlaßt werden; die eigentliche Entscheidungsgewalt wird auf die Judikative verlagert, die sich bislang immer als der stabilste Garant bürgerlicher Herrschaft erwiesen hat. So paßt es durchaus ins Bild, daß Ules Arbeit im Auftrage einiger Arbeitgeberverbände entstanden ist. Wie es im Vorwort heißt, waren die Ergebnisse der Untersuchung in keiner Weise von Wünschen oder Vorstellungen der Auftraggeber bestimmt. Dies zu bezweifeln, erscheint dem Rezensenten angesichts der Person des Verfassers unangemessen, zumal eine käufliche Seele angesichts der „gefundenen“ Ergebnisse kaum Derartiges bekunden würde. Juristensozialisation war — zumal in früheren Jahrzehnten — eine so gründliche Sache, daß selbst eine so extreme Parteinahme wie die vorliegende dem Verfasser nicht zum Bewußtsein kommt. Ein wenig mag freilich doch Unbehagen entstanden sein, wenn es in der Einleitung heißt: „Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere den Waffengebrauch durch die Polizei, gilt im Falle eines Streiks nichts anderes als sonst. Daß der Waffengebrauch im allgemeinen und die Verwendung von Schusswaffen im besonderen bei Ausschreitungen von Streikenden, Streikposten oder Arbeitswilligen in der Regel ausgeschlossen ist, ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit...“ Für die Vernichtung menschlichen Lebens möchte man dann doch nicht verantwortlich sein, aber ausnahmsweise darf selbstverständlich auch auf Streikposten geschossen werden.

Wolfgang Däubler

⁹⁾ v. Münch JuS 1965, 404.